

Fortsetzung Kriterium 4:

- Keine gentechnisch veränderten Organismen
- Naturverjüngung hat Vorrang
- Kahlschläge werden grundsätzlich unterlassen
- Auf Naturbelange wird Rücksicht genommen
- Biotopholz wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert, z.B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume
- Neu aufzustellende Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“
- Der Waldbesitzer wirkt auf angepasste Wildbestände hin (Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutz möglich)

Kriterium 5: Schutzfunktion der Wälder

Ziel: bei der Waldbewirtschaftung die Schutzfunktion erhalten und angemessen verbessern

- Gewässer schützen, nicht entwässern
- Auf eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung und auf Vollumbruch wird verzichtet
- Biologisch schnell abbaubare Öle und Hydraulikflüssigkeiten verwenden (Ausnahme Hydraulikflüssigkeit: Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte)
- Der Einsatz von Bio-Öl ist verpflichtend
- Notfall-Sets für Havarien werden mitgeführt
- Private Selbstwerber müssen Selbsterklärung zu Bio-Öl mitführen

Kriterium 6: Sozioökonomische Funktion der Wälder

Ziel: Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und insbesondere gegenüber den im Wald arbeitenden Menschen in vollem Umfang wahrnehmen

- Es wird den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal erhalten oder geschaffen, sofern eigenes Personal beschäftigt wird
- Private Selbstwerber weisen die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägelehrgang nach
- Einsatz von Dienstleistern nur noch mit einem von PEFC Deutschland anerkanntem Zertifikat (RAL-Gütezeichen, Deutsches Forstservice Zertifikat, „Kompetente Forst Partner“ Zertifikat); Ausgenommen sind Betriebe, die nach § 19 UStG keine Umsatzsteuer leisten, Aufarbeitung von nachgewiesenem Kalamitätsholz
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und Rettungsketten werden eingehalten
- Für Zweitaktmaschinen werden Sonderkraftstoffe verwendet, Private Selbstwerber weisen Sonderkraftstoff nach
- Die Beschäftigten in der Forstwirtschaft werden auf der Grundlage geltender Tarifverträge der Forstwirtschaft beschäftigt
- Die Öffentlichkeit hat zum Zwecke der Erholung freien Zutritt zum Wald

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hier um eine Zusammenfassung des Standards handelt und die FBG Hess. Rhön keine Haftung für Vollständigkeit übernimmt.

Die ausführlichen „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ können Sie unter www.pefc.de nachlesen.



PEFC-Zertifizierung Zusammenfassung des Standards

Ein Service für Mitglieder der



Kontaktadresse:
Geschäftsführung Ulla Möglich
Kornblumenweg 27, 36124 Eichenzell
Tel 0151 2017 2281
www.fbg-hessische-rhoen.de

Grundlagen und Allgemeines

- PEFC wurde 1999 gegründet und ist ein weltweit anerkanntes Zertifizierungssystem
- Ohne Zertifizierung ist ein Holzverkauf nicht möglich
- Die FBG Hessische Rhön ist seit 15.01.2003 nach PEFC zertifiziert
- Seit Januar 2015 gibt es neue Standards
- Im Anhang zu den Standards findet man detaillierte Leitfäden zu verschiedenen Themen, z.B. Bewirtschaftungsplan, Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Energieholznutzung, Gestaltung dauerhaftes Feinerschließungsnetz (Rückegassen), Inhalt zu qualifiziertem Motorsägenlehrgang

Häufige Probleme hinsichtlich der Zertifizierung

Zu hohe Wildbestände, Müll im Wald, Abbau/Entsorgung Gatterdraht, Bodenschäden und flächige Befahrung, Fäll- und Rückeschäden, Arbeitsschutz bei der Holzernte

Geltungsbereich

- Bezieht sich auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern
- Standards gelten auch für Nichtholzboden (z. B. Wildäsungsflächen) die PEFC-Anforderungen zu erfüllen sind

WICHTIG:

Verstöße einzelner Waldbesitzer können zum Ausschluss der gesamten FBG aus der Zertifizierung führen!

Kriterium 1: Forstliche Ressourcen

Ziel: Wald nachhaltig bewirtschaften, forstlichen Ressourcen und vielfältige Waldfunktionen erhalten und/oder verbessern

- Für große Betriebe werden Bewirtschaftungspläne erstellt (s. Leitfaden 1), diese sollen nicht nur erstellt, sondern auch – wenn möglich – umgesetzt werden. Ziele sollen alle drei Nachhaltigkeitssäulen (ökonomisch, ökologisch, sozial) berücksichtigen
- Es wird standortgerecht verjüngt.

Kriterium 2: Gesundheit und Vitalität des Waldes

Ziel: Im Rahmen des waldbaulichen Maßnahmen besondere Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Ökosysteme nehmen

- Integrierter Waldschutz hat Vorrang, Pflanzenschutzmittel sind letztes Mittel der Wahl nach Maßgabe des Pflanzenschutzgesetzes, Pflanzenschutzmittel werden nur durch Personen mit Sachkundennachweis gemäß PflSchG ausgebracht
- Bodenschutzkalkung nur nach Gutachten bzw. fundierter Standortkunde
- Keine Düngung zur Steigerung des Holzertrages
- Bei Holzernte: Boden- und Bestandsschäden vermeiden, nicht flächig fahren
- Rückegassenabstand: mindestens 20 m, dauerhafte Funktion sicherstellen
- Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Mulchen, Pflanzung, Säen) auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken.
- Fällungs- und Rückeschäden werden vermieden (max. 10%)

Kriterium 3: Produktionsfunktion der Wälder

Ziel: durch angemessene Einkünfte aus dem Wald eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Pflege gewährleisten; die Sicherung der Produktionsfähigkeit ist volkswirtschaftliche Aufgabe

- Stärkung der Produktionsfunktion umfasst hohe Holzqualität und eine breite Produktpalette
- Pflege der Waldbestände muss sichergestellt werden
- Hauptnutzung nicht hiebsreifer Bestände wird grundsätzlich untersagt (Nadelholz unter 50 Jahre, Laubholz unter 70 Jahre)
- Keine Ganzbaumnutzung, keine Vollbaumnutzung auf armen Standorten

Kriterium 4: Biologische Vielfalt

Ziel: Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt im Konsens mit den nationalen und internationalen Verpflichtungen (z. B. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

- Es werden standortgerechte Mischbestände und ein hinreichender Anteil der natürlichen Waldgesellschaft angestrebt
- Fremdländische Baumarten sollen Regenerations-Fähigkeit der einheimischen Baumarten nicht beeinträchtigen
- Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft wird verwendet